

**Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung**

**Kundmachung
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren
Verlängerung des Umweltstandpunktes des Projekts "Neue Kernkraftanlage
am Standort Temelín (3+4)", Tschechische Republik**

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018, wird kundgemacht:

Die Tschechische Republik hat der Republik Österreich gemäß UN/ECE Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo Konvention) die **Verlängerung der Gültigkeit des Umweltstandpunktes** des Projekts "Neue Kernkraftanlage am Standort Temelín einschließlich der Ableitung der Generatorleistung in das Umspannwerk Kočín" übermittelt.

Für dieses Vorhaben wurde bereits ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach der Espoo Konvention unter Beteiligung Österreichs durchgeführt. Zuständige UVP-Behörde ist das tschechische Umweltministerium. Das Projekt (Temelín 3+4) wurde jedoch bisher nicht ausgeführt.

Die Tschechische Republik übermittelte nunmehr zur Information die Verlängerung des (7 Jahre gültigen) Umweltstandpunktes aus dem Jahr 2013 **um 5 Jahre** bis zum 18. Jänner 2025.

Dieses Dokument liegt von 1. März bis 26. März 2021 während der Amtsstunden bei der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Bürgerservice/Parterre zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Zusätzlich ist dieses Dokument im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes, <https://www.umweltbundesamt.at/uvptemelin34>, sowie auf der Homepage der Steiermärkischen Landesregierung unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß ESPOO-Konvention) abrufbar.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.: Dr. Bernhard Strachwitz